

Prag, den 19. Juli 2019

Aktenzeichen:

2019/080868/CNB/570

S-Sp-2019/00007/CNB/572

Seitenzahl: 2

Anzahl der Anhänge: 1

B E S C H L U S S

Die Tschechische Nationalbank als Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Gesetz Nr. 6/1993 Slg. über die Tschechische Nationalbank in der jeweils gültigen Fassung und die Aufsichtsbehörde des Kapitalmarktes gemäß Gesetz Nr. 15/1998 Slg. über die Aufsicht im Kapitalmarktbereich und über Änderungen anderer Gesetze in der jeweils gültigen Fassung und gemäß dem Gesetz Nr. 256/2004 Slg. über Kapitalmarktunternehmen in der gültigen Fassung (im Folgenden als „ZPKT“ bezeichnet), entschied in einem Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz Nr. 500/2004 Slg. über die Verwaltungsverfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung, über den Antrag der Gesellschaft **UNIPRO SPE01 SE, Ident.-Nr. 07580592, eingetragener Sitz in Korunní 2569/108, Vinohrady, 101 00 Prag 10**, rechtlich vertreten durch Mgr. Július Csorba, LL.M., Rechtsanwalt mit Sitz in Na Florenci 2116/15, Nové Město, 110 00 Prag 1, **über die Genehmigung des am 18. Februar 2019 eingereichten Prospekts gemäß § 36c Abs. 1 ZPKT** bei der Tschechischen Nationalbank wie folgt:

Der Gesellschaft UNIPRO SPE01 SE, Ident.-Nr. 07580592, mit Sitz in Korunní 2569/108, Vinohrady, 101 00 Praha 10, gemäß § 36c Abs. 1 des Gesetzes ZPKT wird zu Zwecken eines öffentlichen Angebots

f o l g e n d e s g e n e h m i g t:

ein Prospekt für verbrieftete Anleihen mit einem erwartetem Gesamtnennwert von 700 000 000 CZK und einem Nennwert von 30 000 CZK pro Anleihe mit einem festen Zinssatz von 9,5 % p.a. und mit dem Fälligkeitsdatum 31. Dezember 2022, wie es der Tschechischen Nationalbank am 18. Juli 2019 übermittelt wurde.

B E G R Ü N D U N G

Mit dieser Entscheidung bescheinigt die Tschechische Nationalbank, dass der genehmigte Prospekt den Anforderungen von § 36 ff. des ZPKT entspricht, das heißt, es enthält die Informationen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind, damit der Anleger entscheiden kann, ob er das Wertpapier erwirbt oder nicht. Im Verwaltungsverfahren zur Genehmigung eines Prospekts hat die Tschechische Nationalbank die wirtschaftlichen Ergebnisse oder die finanzielle Situation der Verfahrensbeteiligten nicht beurteilt und durch die Genehmigung des Prospekts weder die künftige Rentabilität des Verfahrensbeteiligten noch dessen Fähigkeit zur Rückzahlung der Erträge oder des Nennwerts der von dem Verfahrensbeteiligten ausgegebenen Anleihen garantiert.

Da die Tschechische Nationalbank dem Verfahrensbeteiligten in vollem Umfang nachgekommen ist, ist nach § 68 Abs. 4 der Verwaltungsverfahrensordnung eine weitere Begründung dieser Entscheidung nicht erforderlich.

BELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann bei der Tschechischen Nationalbank, Praha 1, Na Příkopě 28, Postleitzahl 115 03, über die Lizenz- und Sanktionsabteilung Beschwerde eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung einer Beschwerde beträgt 15 Tage ab Zustellung des Beschlusses. Über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Tschechischen Nationalbank entscheidet der Bankvorstand der Tschechischen Nationalbank.

Ing. Karel Gabrhel LL.M.
Direktor
Lizenz- und Sanktionsabteilung
elektronisch signiert

Ing. Ladislav Slaník
Direktor
Abteilung für Wertpapiere und geregelte
Märkte
elektronisch signiert

Anhang: Anerkannter Anleihen-Basisprospekt (85 Seiten)

Zustellung (über die elektronische Datenbox): Mgr. Július Csorba, LL.M., Rechtsanwalt, Na Florenci 2116/15, Nové Město, 110 00 Praha 1 (*ID der Datenbox zpjhu9h*)